

**1077 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP****1978-11-10****Regierungsvorlage**

**Eleventh Procès-verbal  
extending the Declaration  
on the Provisional Accession  
of Tunisia**

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1979".

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the Général Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.

**Onzième Procès-verbal  
prorogeant la validité de la  
Déclaration concernant  
l'accésion provisoire de la  
Tunisie**

Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accésion provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

SONT CONVENUES que:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1979 ».

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRATANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Tunisie et ledit gouvernement participant lauront accepté.

(Übersetzung)

**Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.**

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgendem als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),

IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration,

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Änderung des Datums in Ziffer 6 auf „31. Dezember 1979“ verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Tunesien und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunisiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunisiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this eleventh day of November, one thousand nine hundred and seventy-seven in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Tunisie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le onze novembre mil neuf cent soixante-dix-sept, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeklärung an die Regierung Tunisiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

GESCHEHEN zu Genf am elften November neunzehnhundertsiebenundsiezig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

## Erläuterungen

Die Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sieht die Erstreckung der Anwendbarkeit des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) BGBI. Nr. 254/1951, auf Tunesien auf einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren vor. Da das GATT auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, ist die vorliegende Niederschrift gesetzändernd, jedoch nicht verfassungsändernd. Sie bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht erforderlich.

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Auch Österreich nahm diese „Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde an (BGBI. Nr. 233/1960).

Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes Tunisiens beziehungsweise mit 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet. Bei dieser Befristung gingen die VERTRAGSPARTEIEN von der Annahme aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/61 die endgültige Mitgliedschaft im GATT erwerben würde.

Die tunesische Regierung nahm jedoch an der erwähnten GATT-Zolltarifkonferenz nicht teil.

Sie berief sich auf die Notwendigkeit, zunächst gewisse wirtschaftliche und soziale Reformen zu Ende zu führen und ersuchte um die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft. Diesem Ersuchen entsprachen die VERTRAGSPARTEIEN, indem sie am 9. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) genehmigten, durch die die Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunisiens bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde. Österreich nahm neben zahlreichen anderen Vertragsparteien diese Niederschrift ebenfalls an (BGBI. Nr. 231/1962).

Um die weitere Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunisiens sicherzustellen, genehmigten die VERTRAGSPARTEIEN eine zweite Niederschrift, die mit 31. Dezember 1965 befristet war (BGBI. Nr. 41/1965), eine dritte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1967 (BGBI. Nr. 248/1966), eine vierte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1968 (BGBI. Nr. 193/1968), eine fünfte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1969 (BGBI. Nr. 285/1969), eine sechste Niederschrift, die mit 31. Dezember 1970 (BGBI. Nr. 131/1971), eine siebente Niederschrift, die mit 31. Dezember 1971 (BGBI. Nr. 5/1972), eine achte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1973 (BGBI. Nr. 403/1972), eine neunte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1975 (BGBI. Nr. 636/1974) und eine zehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1977 (BGBI. Nr. 354/1977) befristet war.

Es zeigte sich jedoch, daß auch nach diesen wiederholten Verlängerungen dem endgültigen Beitritt Tunisiens zum GATT noch immer Schwierigkeiten entgegenstehen.

Einem Ersuchen der Regierung Tunisiens entsprechend beschloß daher der GATT-Rat am 11. November 1977, eine „elfte Niederschrift

## 1077 der Beilagen

3

(Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1979 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft Tunesiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Österreich führte im Jahre 1977 Waren im Werte von 295,6 Millionen Schilling nach Tunesien aus. In derselben Zeit importierte Österreich aus diesem Land Waren im Werte von 47,3 Millionen Schilling.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der Bestimmun-

gen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Durch die Annahme dieser Niederschrift entsteht kein Einnahmenausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten, ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Tunesien angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Tunesien Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, erhoben. Die Durchführung dieser Niederschrift wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.